

§7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich im übrigen aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S.217).

§ 8

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptverwaltungen zusammengeschlossenen Betriebe gegenüber dem Minister.